

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE BICHLBACH

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 12.12.2007

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluss vom 12.12.2007 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2007 folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1 EINTEILUNG DER GEBÜHREN

1.

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Bereitstellung von Wasserzähleinrichtungen, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Anschlussgebühr
- b) Erweiterungsgebühr
- c) Benützungsg Gebühr
- d) Zählergebühr

2.

Die **Anschlussgebühr** dient zur Deckung der Kosten die durch die Errichtung und die Erweiterung (z. Bsp. Netzerweiterung etc.) der Wasserversorgungsanlage entstehen.

3.

Die **Erweiterungsgebühr** dient zur Deckung der Kosten die durch wesentliche Erweiterungen (z. Bsp. Neubau Hochbehälter, Einbau von Aufbereitungsanlagen), Anpassungen an den Stand der Technik usw., entstehen.
Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

4.

Die **Benützungsg Gebühr** dient zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen für Reparaturen und Erneuerungen sowie zur Tilgung der gewährten Forderungen und Darlehensaufnahmen.

5.

Die **Zählergebühr** dient zur Deckung der Kosten, die durch die Bereitstellung, die Eichung und den Austausch der Wasserzähler entstehen.

6.

Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Hausanschlusses gemäß § 2 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 2 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

1.

Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn. Die Gebührenpflicht entsteht dabei für jene Baumasse, die den früheren Bauumfang übersteigt.

2.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage oder technischen Verbesserung.

3.

Für Neubauten wird der Wasserbezug ab Bezug des Objektes verrechnet.

4.

Die Gebührenpflicht für die Zählerbereitstellung entsteht mit dem Einbau eines Wasserzählers.

§ 3 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN DER GEBÜHREN

1.

Für die Anschlussgebühr dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2 , Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl 1998/22 idF 2001/82.

2.

Für die Erweiterungsgebühr dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2 , Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl 1998/22 idF 2001/82.

3.

Für die Benützunggebühr dient als Bemessungsgrundlage der Wasserbezug lt. Zählerstand in m³.

4.

Für die Zählergebühr dient als Grundlage die im Anschlussobjekt eingebaute Zählertyp.

§ 4 HÖHE DER GEBÜHREN - BEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.

- a) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt EUR 2,22 pro m³ Baumasse nach § 2, Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl 1998/22 idF 2001/82 inkl. gesetzl. Ust.
- b) Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder innerhalb oder außerhalb von Gebäuden beträgt EUR 10,00 pro m³ Beckeninhalte inkl. gesetzl. Ust.

2.

Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend den anfallenden Kosten vom Gemeinderat festgesetzt.

3.

- a) Die Höhe der Benützungsg Gebühr beträgt EUR 0,52 je m³ Wasserbezug inkl. gesetzl. Ust.
- b) Als sogenannte Bereitstellungsgebühr ist pro Haushalt eine jährliche Mindestbenützungsg Gebühr von 25 m³ Wasserverbrauch zu bezahlen.
- c) Als Stichtag für die Ermittlung des Wasserverbrauches gilt der 01. Jänner jeden Jahres.

4.

Die Zählergebühr beträgt:

- a) für Zählertypen 3 m³ (5 m³) EUR 8,00
 - b) für Zählertypen 7 m³ (10 m³) EUR 12,00
 - c) für Zählertypen 20 m³ (30 m³) EUR 20,00
- je pro Jahr inkl. gesetzliche Ust.

§ 5 VORSCHREIBUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

1.

Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

2.

Die Benützungsg Gebühr mit der Zählermiete ist bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

3.

- a) Die Benützungsg Gebühr wird vierteljährlich unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben (Teilzahlung).
- b) Die Jännervorschreibung beinhaltet die Zählermiete.
- c) Die Jännervorschreibung erfolgt aufgrund des tatsächlich verbrauchten Wassers lt. Zählerstand, abzüglich der geleisteten Teilzahlung.

**§ 5
GEBÜHRENSCHULDNER**

1.

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

2.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem im § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindegewässerleitung angeschlossen waren.

3.

Änderungen an den angeschlossenen Grundstücken, welche die Bemessungsgrundlagen (§ 4 und § 5) beeinflussen, sind vom Anschlussnehmer unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.

**§ 6
VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984 i.d.g.F.

**§ 7
INKRAFTTRETEN**

Die Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Der Bürgermeister: